

### Amtsblatt der Technischen Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2024	12.02.2024	1-25	00.00.00.01-001

Herausgeber: Technische Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Technische Hochschule Augsburg An der Hochschule 1 86161 Augsburg

E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Technischen Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter https://www.tha.de/Service/Amtsblatt.html

#### Inhaltsverzeichnis:

- Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Identity Design an der Technischen Hochschule Augsburg
- 4. Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg vom 24. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

#### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05.08.2022 (BayHIG), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Nachhaltigkeitsmanagement.

#### § 2

#### Studienziele

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen für eine herausgehobene Tätigkeit im operativen oder strategischen Nachhaltigkeitsmanagement einer Organisation (Organisationen wie Industrieunternehmen, Handel, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Start-ups oder NGOs) zu qualifizieren.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kombiniert Wissen und Kompetenzen, die sich schwerpunktmäßig aus den Bereichen nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle, nachhaltige Unternehmensinfrastruktur, nachhaltige Unternehmensführung, Nachhaltigkeitskommunikation, nachhaltiges Personalmanagement sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung zusammensetzen. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

#### § 3

#### Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement sind
- 1. ein mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,5 und besser an einer deutschen Hochschule) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points (CP).
- 2. das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, trifft die Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 CP hat die Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2 festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 CP (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende im Verlauf des Studiums oder der beruflichen Tätigkeit erbrachte praktische Tätigkeit angerechnet werden, sofern die Tätigkeit nach Feststellung durch die Prüfungskommission in Art (und Umfang) einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden <sup>4</sup>Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau von B2 für die deutsche und B1+ für die englische Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen). <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

#### § 4

#### Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. <sup>2</sup>Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darzulegen. <sup>3</sup>Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. <sup>4</sup>Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend Anlage 2. <sup>5</sup>Eine negative Bewertung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.
- (3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchsten Punkte im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.
- (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Zulassungsverfahrens erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) ¹Das Masterstudium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester. ³Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Module können in englischer Sprache gehalten werden.
- (3) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

#### § 6

#### Studienplan, Modulhandbuch

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

#### § 7

### Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
- 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Studienplan regelt, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind.
- 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Der Studienplan legt fest, welche Module als Wahlmodule im jeweiligen Semester zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen fachwissenschaftlichen oder fachbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

#### § 8

#### Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. <sup>3</sup>Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen CPs gewichtet.

#### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen, die in dem Studiengang lehren. <sup>2</sup>Die Besetzung der Prüfungskommission erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt zur Durchführung des Verfahrens nach § 4 eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät Wirtschaft besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt für Nachhaltigkeitsmanagement studiengangrelevanten Lehrgebieten oder in Prüfungskommission bestimmt ein vorsitzendes Mitglied der Zulassungskommission. <sup>3</sup>In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden.

#### § 10

#### Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im fünften Studiensemester angefertigt. <sup>2</sup>Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 50 CPs erzielt wurde.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine anspruchsvolle Problemstellung aus dem Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.
- (8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

#### § 11

#### Bestehen der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CP nachgewiesen sind.

#### § 12

#### Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A.".
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.

- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

#### § 13

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Sommersemester 2024 aufnehmen und findet demnach bereits für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 24. Oktober 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 09. November 2023.

Augsburg, 09. November 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair Präsident

Die Satzung wurde am 13. November 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. November 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. November 2023.

#### Erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 26. September 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Augsburg, die im Weiteren: "Hochschule Augsburg" genannt wird, folgende Satzung:

§1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 7 wird die Passage "Abs. 5 Nr. 1 bis 6" zu "Abs. 5 Nr. 1 bis 5" geändert.
- 2. Es wird in § 10 Abs. 7 folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe nach Abs. 5 Nr. 6 dauerhaft oder übergangsweise den Prüfungskommissionen übertragen.".

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. September 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. September 2023.

Augsburg den 29. September 2023

Prof. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair Präsident

Die Satzung wurde am 02. Oktober 2023 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Oktober 2023 durch Aushang an der Hochschule, Veröffentlichung auf deren Internetseiten und im Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Oktober 2023.

## Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Identity Design an der Technischen Hochschule Augsburg vom 26. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

### § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Identity Design.

#### § 2 Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der anwendungsorientierte konsekutive Masterstudiengang "Identity Design" zielt darauf ab, Studierenden die Möglichkeit einer Weiterqualifikation in einer Kerndisziplin des Kommunikationsdesigns zu eröffnen. <sup>2</sup>Ein zentrales Anliegen ist die Befähigung der Studierenden, komplexe identitätsstiftende Prozesse kommunikativ zu begleiten und dabei auf im Studienverlauf gewonnene Methoden zurückzugreifen, die über diejenigen hinausgehen, welche in der Berufspraxis aktuell zum Einsatz kommen.
- (2) ¹Die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit verlangen nach einer verstärkten Auseinandersetzung mit Fragen der Gruppenzugehörigkeit und kollektiven Identität. ²Kommunikationsdesigner und -innen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu, denn Gruppenidentität wird nicht als abstraktes Konstrukt, sondern als zwischenmenschliche Erfahrung erlebt. ³Und diese Erfahrung lebt sowohl von intuitiver und kulturell gewachsener (Rituale), als auch medial gesteuerter Kommunikation (Corporate Branding, Corporate Identity, Corporate Design). ⁴Der Masterstudiengang "Identity Design" vermittelt Studierenden die notwendige Sensibilität, Kompetenzen und Qualifikationen, um als Kommunikationsexperten und -innen in wirtschaftlichen, politischen oder sozial-gesellschaftlichen Kontexten identitätsstiftend zu wirken.
- (3) <sup>1</sup>Eine intensive Auseinandersetzung mit Ausdrucks- und Erscheinungsformen kollektiver Identität ermöglicht es den Studierenden, das Themenfeld in seiner Komplexität zu erfassen und auf Grundlage dieses Wissens zukunftsweisende Kommunikationsstrategien und Medienformate zu entwickeln. <sup>2</sup>Sie werden dadurch in die Lage versetzt, als Kommunikationsexperten und -innen in Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand Antworten auf die Frage zu geben, mit welchen gestalterisch-kommunikativen Mitteln Identität heute erfasst und transportiert werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Studienstruktur ist so angelegt, dass die Studierenden Arbeitskulturen aus verschiedenen Fachdisziplinen kennenlernen. <sup>2</sup>Sie werden dabei sowohl theoretisch, als auch praktisch an das Themenfeld herangeführt.
- (5) <sup>1</sup>Eine begleitete, aber selbständige Erarbeitung von Aufgabenstellungen zu Themenfeldern des Identity Designs unter Anwendung von Methoden der Designpraxis und -forschung schafft die Voraussetzung dafür, dass etablierte Methoden kritisch hinterfragt und innovative Wege eingeschlagen werden können.
- (6) <sup>1</sup>Anlage und Fokus des Studienprogramms versetzen Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs "Identity Design" in die Lage, in identitätsrelevanten Kommunikationsprozessen als wichtige Impulsgeber zu fungieren.
- (7) In einer Welt, in der für zunehmend heterogene Gesellschaften ein erfolgreiches Zusammenwirken und die

Stärkung des Gemeinsinns zu einer Überlebensfrage geworden sind, kommt einer nachhaltigen Entwicklung der Disziplin und Praxis des Identity Designs besondere Bedeutung zu.

### § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern (Regelstudienzeit) ausgelegt. Es kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Hauptbestandteile:
- 1. Kernfächer in Form von thematisch aufeinander abgestimmten Fachstudienprojekten (Exploration & Communication, Experience & Environment, Recording & Craft) mit theoretischen und praktischen Lehrinhalten im ersten und zweiten Semester.
- 2. Verpflichtende Begleitmodule (*Insight & Impact*) in den ersten beiden Semestern als studienergänzende Plattform für theoretische Fachdiskurse und einen disziplinerweiternden Austausch mit externen Akteuren in Wirtschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft.
- 3. Module, die dem Austausch über die Entwicklungsperspektiven des Fachgebiets, der Findung und Formulierung gestalterischer Positionen (ID\_Forum 1+2) sowie der Präsentation, Diskussion und wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dienen (Masterthesis, Masterkolloquium).
- (3) ¹Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points (CPs) sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter ggf. angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan und im Modulhandbuch (§ 6).
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Identity Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt wird. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (5) ¹Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit Point (CP) nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

### § 4 Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Identity Design sind:
- 1. ¹ein an einer staatlich anerkannten Hochschule in den Studienfächern "Kommunikationsdesign", "Visuelle Kommunikation" oder verwandten Fachgebieten mit gestalterischer Orientierung abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. ²Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen mit fachfremden Abschlüssen können bei nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung im Bereich des Kommunikationsdesigns auf Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls zugelassen werden.
- 2. ¹das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 90 BayHIG. <sup>2</sup>Dieses wird in Form einer Vorauswahl, der Bearbeitung und Präsentation einer Aufgabenstellung sowie einer mündlichen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design allgemein festlegt. <sup>3</sup>Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen. <sup>4</sup>Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird, ist mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben und ein Portfolio einzureichen. <sup>5</sup>Im Motivationsschreiben soll das persönliche Interesse der Bewerber und Bewerberinnen an einer Auseinandersetzung mit den aus dem Studiengangsprofil hervorgehenden Themenfeldern dargestellt werden. <sup>6</sup>Im Portfolio sind eigene Arbeiten aus dem bisherigen Studien- oder Arbeitsschwerpunkt zusammenzustellen. <sup>7</sup>Zur Vorauswahl ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. 8Mit der Einladung zur mündlichen Prüfung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Aufgabenstellung, die im Rahmen der mündlichen Prüfung zu präsentieren ist. 9Die Form und Art der Aufgabenstellung sowie der zeitliche Umfang der Präsentation werden jeweils von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design festgelegt. <sup>10</sup>Anforderungen, Ausgestaltung und Bewertung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung

- in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die einen Abschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points erworben haben, können zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung zugelassen werden. ²Nach bestandenem Verfahren haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Credit Points innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ⁴Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der oder die jeweilige Bewerber oder Bewerberin zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studi-engangs sowie der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 dieser SPO trifft die Prüfungskommission.

### § 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbeglei-tende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind gem. § 4 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
- 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden.

### § 6 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Ge-staltung einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

### § 7 Studiengangskommission

- (1) ¹Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gestaltung, die im Masterstudiengang "Identity Design" lehren.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Masterstudiengangs "Identity Design". ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und/oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission "Identity Design" wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen studiengangsverantwortlichen Prüfer oder eine studiengangsverantwortliche Prüferin, der oder die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. ⁴Die Nominierung des oder der Studiengangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.
- (3) ¹Die Studiengangkommission "Identity Design" koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem Studiendekanin oder der Studiendekanin der Fakultät für Gestaltung. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Im Falle von Änderungsvorhaben an

dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission "Identity Design" die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

### § 8 Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang Identity Design wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus vier hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs, drei davon sowie das vorsitzende Mitglied müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2.

#### § 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Sie besteht aus einem theoretischwissenschaftlichen Teil in schriftlicher Form und einem gestalterisch-künstlerischen Werk.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit (Masterthesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt. <sup>2</sup>Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 50 Credit Points erzielt wurde. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag von dieser Regelung abweichen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Studierenden wählen zur Betreuung und Bewertung ihrer Masterarbeit zwei Prüfer oder Prüferinnen, von denen mindestens einer oder eine im Masterstudiengang Identity Design unterrichten muss. ²Einer oder eine von diesen muss hauptamtlich der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Augsburg angehören. ³Die Themen der Masterthesis werden von den Studierenden gewählt und müssen von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen genehmigt werden. ⁴Im Rahmen des Masterkolloquiums werden die Arbeitsfortschritte mit den Prüfern oder Prüferinnen besprochen; Zwischenstände werden der gesamten Studiengruppe vorgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Jeder oder jede Studierende muss seine oder ihre Masterarbeit persönlich präsentieren und erläutern. <sup>2</sup>Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in analoger und digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) ¹Die Prüfung(en) zum Modul Masterthesis können mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen in einer anderen Sprache als Deutsch abgelegt werden.

#### § 10

#### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den Credit Points der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in Spalte 7 bzw. den zugehörigen Fußnoten keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen Modulprüfungen inkl. Abschlussarbeit mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden und die im Rahmen der Nachqualifikation gem. § 4 Abs. 2 zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

### § 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A.".
- (2) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. November 2021 tritt außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

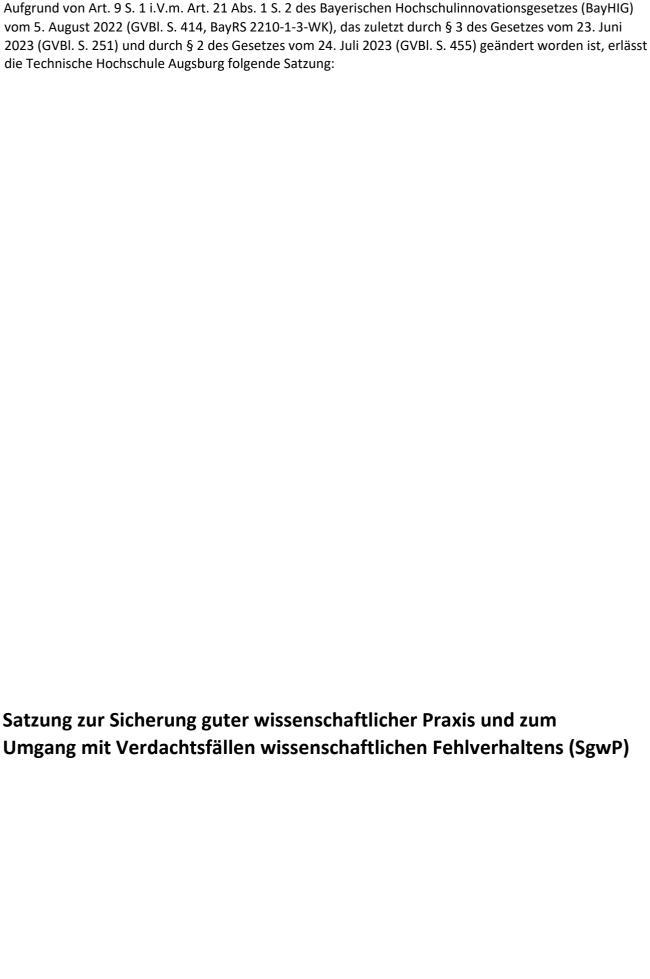
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26.09.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29.09.2023.

Augsburg, den 29.09.2023

Prof. Dr. h.c. Gordon T. Rohmair

Präsident

Die Satzung wurde am 29.09.2023 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.09.2023 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.09.2023.



#### Inhaltsübersicht

<u>Präambel</u>	15
Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	15
§ 1 Reichweite	15
§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	15
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen	15
§ 4 Organisationsverantwortung des Präsidiums	15
§ 5 Verantwortung der Leitungen von Organisations-/Arbeitseinheiten	15
§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung	16
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	16
§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	16
§ 9 Forschungsdesign	16
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung	17
§ 11 Nutzungsrechte	17
§ 12 Methoden und Standards	17
§ 13 Dokumentation/Archivierung	17
§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	18
§ 15 Autorschaft	18
§ 16 Publikationsorgane	18
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	19
Abschnitt II Ombudswesen	19
§ 18 Ombudsperson	19
§ 19 Ombudstätigkeit	19
Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	20
§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	<u>s</u> 20
§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	21
§ 22 Einleitung einer Untersuchung	22
§ 23 Vorprüfung	22
§ 24 Untersuchungskommission	23
§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung	23
§ 26 Abschluss des Verfahrens	24
§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	24
§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der THA	25
Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung	25
8 29 Inkrafttreten	25

#### Präambel

Mit der Umsetzung der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG-Kodex 2019) aktualisiert und präzisiert die Technische Hochschule Augsburg (THA) ihre Grundprinzipien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die nachfolgenden Regelungen sind für alle Personen, die im Bereich der THA forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

#### Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

#### § 1 Reichweite

- (1) <sup>1</sup>Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der THA Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. <sup>2</sup>Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle derzeit angestellten und verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht. <sup>3</sup>Alle zukünftigen wissenschaftlich Tätigen werden mit Arbeitsbeginn an der THA auf diese Satzung aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der THA wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### § 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- 1. lege artis zu arbeiten,
- 2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
- 4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

#### § 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) <sup>1</sup>Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. <sup>2</sup>Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

#### § 4 Organisationsverantwortung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der THA zu.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem es eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. <sup>2</sup>Auf diese Weise schafft das Präsidium die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) <sup>1</sup>An der THA sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfalt besondere Bedeutung zukommt. <sup>2</sup>Diese werden kontinuierlich weiterentwickelt.
- (4) <sup>1</sup>Ebenso sind für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. <sup>2</sup>Diese werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt.

#### § 5 Verantwortung der Leitungen von Organisations-/Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Organisations-/Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Organisations-/Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der THA eingebetteten Betreuung

des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

- (3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Organisations-/Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Organisations-/Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene des Präsidiums entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

#### § 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz.
- (2) <sup>1</sup>Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. <sup>2</sup>Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. <sup>3</sup>Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

#### § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. <sup>2</sup>Eine kontinuierliche, alle Teilschritte umfassende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. <sup>2</sup>Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent, zitierbar und dokumentiert sein, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
  - (4) Essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) <sup>1</sup>Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. <sup>2</sup>Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

#### § 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

#### § 9 Forschungsdesign

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. <sup>2</sup>Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Das Präsidium stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

#### § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aus Verträgen mit Dritten und aus verbindlichen Grundsätzen zur Forschung innerhalb der THA resultieren.
- (3) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (4) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. <sup>2</sup>Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

#### § 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen, sofern erforderlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben vorbehaltlich entgegenstehender Rechte Dritter.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

#### § 12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

#### § 13 Dokumentation/Archivierung

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. <sup>2</sup>Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. <sup>3</sup>Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) <sup>1</sup>Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. <sup>2</sup>Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) <sup>1</sup>Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. <sup>2</sup>Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (5) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Organisations-/Arbeitseinheit, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. <sup>3</sup>In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufbewahrung nach Absatz 5 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren. <sup>2</sup>Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (7) Die Absätze 5 und 6 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.

- (8) Sofern nachvollziehbare Gründe vorliegen, bestimmte Daten nicht oder nur für einen kürzeren als den in Absatz 6 bestimmten Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- (9) Das Präsidium stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

#### § 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. <sup>3</sup>Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. <sup>4</sup>Zudem sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden.
- (3) <sup>1</sup>Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. <sup>2</sup>Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. <sup>3</sup>Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Reusable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) <sup>1</sup>Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. <sup>2</sup>Gegebenenfalls erfolgt eine Lizensierung. <sup>3</sup>Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) <sup>1</sup>Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. <sup>2</sup>Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

#### § 15 Autorschaft

- (1) <sup>1</sup>Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. <sup>2</sup>Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) <sup>1</sup>Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. <sup>2</sup>Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (3) <sup>1</sup>Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. <sup>2</sup>Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. <sup>3</sup>Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (4) ¹Wissenschaftlich T\u00e4tige verst\u00e4ndigen sich rechtzeitig in der Regel sp\u00e4testens bei Formulierung des Manuskripts dar\u00fcber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verst\u00e4ndigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Ber\u00fccksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

#### § 16 Publikationsorgane

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

- (2) <sup>1</sup>Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. <sup>2</sup>Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

#### § 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) <sup>1</sup>Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

#### **Abschnitt II Ombudswesen**

#### § 18 Ombudsperson

- (1) <sup>1</sup>An der THA gibt es eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. <sup>3</sup>Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 BayVwVfG. <sup>4</sup>Im Zweifel entscheidet eine Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) <sup>1</sup>Als Ombudsperson sowie deren Stellvertretung können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bestellt werden. <sup>2</sup>Bei der Bestellung sollten auch die an der THA vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der THA sein. <sup>4</sup>Als Leitungsgremien gelten das Präsidium und die Erweiterte Hochschulleitung.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Ombudsperson und der Stellvertretung beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und deren Stellvertretung ergriffen werden.

#### § 19 Ombudstätigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium oder andere Hochschulorgane. <sup>2</sup>Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der THA können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. Alternativ haben Mitglieder der THA die Möglichkeit, sich an das überregional tätige "Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland" zu wenden.
- (3) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der THA bekannt sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. <sup>2</sup>Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der THA nach Abschnitt III weiter.

#### Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

#### § 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) <sup>1</sup>Alle Stellen an der THA, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. <sup>2</sup>Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der/des Beschuldigten darstellen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. <sup>2</sup>Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. <sup>3</sup>Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. <sup>2</sup>Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. <sup>3</sup>Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) <sup>1</sup>Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. <sup>2</sup>Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. <sup>3</sup>Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. <sup>4</sup>Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) <sup>1</sup>Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. <sup>2</sup>Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) <sup>1</sup>Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. <sup>2</sup>Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) ¹Die zuständige Stelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ³Im Falle einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ®Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der THA geboten ist.
- (8) <sup>1</sup>Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. <sup>2</sup>Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

#### § 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der THA wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. <sup>2</sup>Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind
  - a. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
  - b. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
  - c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - d. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht und
  - e. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
  - a. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
  - b. Vortäuschung der Autorenschaft von mittels generativer Künstlicher Intelligenz erzeugter Dokumente oder Daten ohne die gebotene Quellenangabe,
  - c. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen ("Ideendiebstahl"),
  - d. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - e. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - f. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
  - g. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der THA wissenschaftlich Tätigen ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus
  - a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält und
  - b. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von begutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der THA liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der THA im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

#### § 22 Einleitung einer Untersuchung

- (1) <sup>1</sup>Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gemäß § 19 wenden. <sup>2</sup>Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. <sup>3</sup>Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. <sup>4</sup>Im Fall von anonymen Verdachtsmeldungen entscheidet die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung, ob sie diese nach Absatz 3 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. StPO entsprechend. <sup>2</sup>Es entscheidet eine Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. <sup>2</sup>Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

#### § 23 Vorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. <sup>2</sup>Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. <sup>3</sup>Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. <sup>4</sup>Die Frist kann verlängert werden. <sup>5</sup>Die Stellungnahme soll in Textform erfolgen. <sup>6</sup>Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. <sup>2</sup>Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder soweit erforderlich externe Expertisen einholen. <sup>3</sup>Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
  - (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
  - (4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). <sup>3</sup>Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren

wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. <sup>4</sup>Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

- (5) <sup>1</sup>Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. <sup>3</sup>Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. <sup>4</sup>Die Remonstration erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen zur Ombudsperson. <sup>5</sup>Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) <sup>1</sup>Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

#### § 24 Untersuchungskommission

- (1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung setzt das Präsidium der THA anlassbezogen eine Untersuchungskommission ein. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied des Präsidiums beschuldigte Person nach dieser Satzung, so setzen die restlichen Mitglieder des Präsidiums die Untersuchungskommission ein. <sup>3</sup>Die Untersuchungskommission hat vier Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. <sup>4</sup>Bei der Besetzung sollten auch die an der THA vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission mit Ausnahme der vorsitzenden Person– besteht zudem eine Stellvertretung. <sup>6</sup>Der Vorsitz der Kommission wird bei Einsetzung durch das Präsidium festgelegt. <sup>7</sup>Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission. <sup>8</sup>Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. <sup>9</sup>Mindestens drei Mitglieder der Untersuchungskommission (unter Einschluss der vorsitzenden Person) sind ordentliche Professorinnen/Professoren der Hochschule, ein weiteres Mitglied entstammt dem in Art. 73 BayHIG genannten Personenkreis.
- (2) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. StPO entsprechend. <sup>3</sup>Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der THA oder von beschuldigten Personen gerügt werden. <sup>4</sup>Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. <sup>5</sup>Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. <sup>3</sup>Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium oder andere Hochschulorgane. <sup>2</sup>Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

#### § 25 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. <sup>2</sup>Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der

Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. <sup>3</sup>§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>5</sup>Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (2) <sup>1</sup>Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. <sup>2</sup>Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der StPO entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. <sup>2</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. <sup>3</sup>Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. <sup>4</sup>Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. <sup>5</sup>Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (4) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 7 und 8 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. <sup>2</sup>Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen. <sup>3</sup>Nach Vorlage des Untersuchungsberichts löst sich die jeweils eingesetzte Untersuchungskommission auf.

#### § 26 Abschluss des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. <sup>2</sup>Im Fall von disziplinar-/arbeitsrechtlichen Maßnahmen entscheidet die/der jeweilige Dienstvorgesetzte. <sup>3</sup>Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Ist ein Mitglied des Präsidiums beschuldigte Person nach dieser Satzung, so entscheiden die restlichen Mitglieder des Präsidiums, ggf. unter Einbeziehung der bzw. Abgabe an die dienstrechtlich zuständige Stelle.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. <sup>2</sup>Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. <sup>4</sup>Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

#### § 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet das Präsidium wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
  - a. schriftliche Rüge,
  - b. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
  - c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der THA getroffen oder der Vertrag von der THA geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
  - d. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der THA auf Zeit,

- e. Ausschluss als wissenschaftliche:r Betreuer:in, insbesondere als Promotionsbetreuer:in, auf Zeit,
- f. gegen Angestellte der THA: Ermahnung, Abmahnung, ordentliche Kündigung außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung,
- g. gegen Beamte der THA: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- h. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- i. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- j. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- k. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- I. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

#### § 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der THA

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. <sup>2</sup>Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der THA wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

#### **Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung**

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der THA.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der THA vom 23.01.2024 und der Genehmigung des Präsidenten der THA vom 25.01.2024

gez.

Augsburg, den 25.01.2024

Prof. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 26.01.2024 auf den Internetseiten der Technischen Hochschule Augsburg und durch öffentlichen Aushang in einem Schaukasten der Hochschulverwaltung bekannt gemacht. Zusätzlich wurde sie in der Zentralen Registratur der Technischen Hochschule Augsburg (Raum A1.02b) niedergelegt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.01.2024.